



Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz u. Veterinärwesen  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen



**Der Städteregionsrat**

A 39  
Amt für Verbraucherschutz,  
Tierschutz u. Veterinärwesen

Dienstgebäude  
Carlo-Schmid-Str. 4  
52146 Würselen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198-0

Telefon-Durchwahl  
0241 / 5198 [REDACTED]

Telefax  
02405 / 95[REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]@staedteregion-  
aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau [REDACTED]

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
# 167886  
Datum  
16.10.2019

Telefax Zentrale  
02405 / 95018

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto [REDACTED]  
BIC AACSD33  
IBAN DE2139050000  
000 [REDACTED]

Postgirokonto  
BLZ 370 [REDACTED]  
Konto 1029 [REDACTED] Köln  
BIC PBKDEFF  
IBAN DE5237010050  
01 [REDACTED]

Erreichbarkeit  
Buslinien 1 und 16 bis Haltestelle  
Straßenverkehrsamt

\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedteregion-  
aachen.de/eZugang](http://www.staedteregion-aachen.de/eZugang)

Sehr geehrter [REDACTED],

ich komme zurück auf Ihren hier vorliegenden Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Ihre Anonymität als Antragsteller nicht sichergestellt werden kann, da nach § 5 Abs. 2 VIG die gesetzliche Pflicht besteht, auf Nachfrage des Dritten, Name und Adresse des Antragstellers ohne Ihr Einverständnis herauszugeben.

Sie haben hinsichtlich der Datenweitergabe an den betroffenen Dritten darum gebeten, über eventuelle Nachfrage des Dritten informiert zu werden, um dann zu entscheiden, ob Sie den Antrag zurücknehmen. Dieses Vorgehen ist weder im VIG noch in der Datenschutzgrundverordnung in der von Ihnen vorgegebenen Abfolge vorgesehen. Nach Information über ihren Antrag hat der Dritte ein Recht, auf Nachfrage, Ihren Namen und Ihre Adresse zu erfahren. Der Gesetzgeber sieht keine nochmalige Einbindung des Antragstellers vor Weitergabe der personenbezogenen Daten vor. Ich bin daher verpflichtet, Ihre Daten auf Wunsch ohne Verzögerung an den Dritten bekanntzugeben. Eine nachträgliche Rücknahme Ihres Antrages lässt dieses Recht im Übrigen nicht entfallen.

Aufgrund dessen werden Sie gebeten, bis zum 31.10.2019 schriftlich zu bestätigen, dass Sie den Antrag auf Informationsgewährung aufrechterhalten. Vor Eingang dieser Bestätigung erfolgt keine weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Das weitere Verfahren gestaltet sich, nach Eingang Ihrer Bestätigung, wie nachfolgend dargestellt. Zunächst wird der Dritte über Ihren Antrag informiert. Diesem wird damit Gelegenheit gegeben, Stellung zu Ihrer Anfrage zu nehmen (Anhörung). Hierfür wird eine Frist von zwei Wochen gewährt werden. Im Anschluss wird über Ihren Antrag entschieden. Auf Nachfrage des Dritten werden diesem Ihr Name und Ihre Anschrift offengelegt.

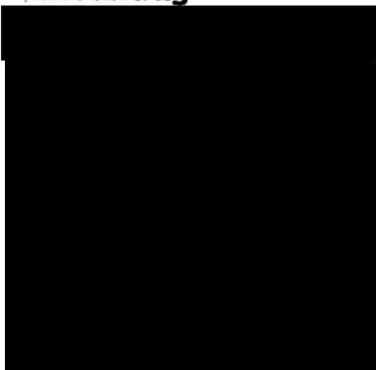
Nach Bekanntgabe der Entscheidung wird dem Dritten eine Frist von zwei Wochen zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt werden (§ 5 Abs. 4 VIG). Erst danach werden Ihnen die Informationen mit einem gesonderten Schreiben zur Verfügung gestellt.

Sollte der Dritte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen, werden bis zum Abschluss des Verfahrens keine Informationen zur Verfügung gestellt. Sie werden dann ggfs. durch das Verwaltungsgericht beigeladen.

Die Auskunftserteilung erfolgt vorliegend kostenfrei. Im Übrigen erfolgt sämtlicher Schriftverkehr aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Abschließend beachten Sie bitte, dass sich die Bearbeitungszeit aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge und der vorgeschriebenen Verfahrensschritte sowie Fristen auf jeden Fall weiter verlängern wird.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig